

Antrag der Fraktion der FDP**Für ein sachgerechtes und praktikables Hundehaltergesetz**

Die gesetzlichen Vorschriften über das Halten von Hunden wurden in den vergangenen Jahren häufig überarbeitet.

Zum 3. Oktober 2001 trat das Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft, das die Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 3. Juni 2000 ablöste und seitdem dreimal geändert wurde.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2009 beschränkt und mit der Vorlage eines Evaluationsberichts verbunden. Der vorgelegte Evaluationsbericht kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass sich die meisten Vorfälle mit Hunden ereignen, die nicht zu den sogenannten Kampfhundrassen zählen. Zudem stellt der Bericht fest, dass sich die Zahl der Beißvorfälle rapide vermindert hat und sich seit 2002 konstant zwischen vier und sieben Vorfällen jährlich bewegt.

Diese Ergebnisse geben Anlass zu der Forderung, das Verbot der Haltung von gefährlichen Hunden neu zu überdenken und auch die Ausnahmeregelungen über den vorübergehenden Aufenthalt gefährlicher Hunde zu überprüfen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, das Bremische Gesetz über das Halten von Hunden zu überarbeiten und unter Berücksichtigung folgender Punkte einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen:

1. Das Halten von gefährlichen Hunden nach § 1 Abs. 3 wird nicht wie bisher gemäß § 3 grundsätzlich verboten, sondern analog der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 3. Juli 2000 unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt.
2. Die Regelung hinsichtlich des vorübergehenden Aufenthalts mit Hunden der in § 1 Abs. 3 genannten Rassen wird gestrichen.
3. Das in § 1 Abs. 4 geregelte Zuchtverbot von gefährlichen Hunden nach § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Im Sinne eines angemessenen Verfahrens ist der Bremer Tierschutzbeirat und die Innendeputation mit einzubeziehen und auf parlamentarischer Ebene der Rechtsausschuss zu beteiligen.
5. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist auf fünf Jahre zu befristen.
6. Die Kriterien, die der Beurteilung der Gefährlichkeit zugrunde liegen, sowie die Klassifizierung bestimmter Hunderassen als „gefährlich“ sind rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes im Rahmen einer Evaluation zu überprüfen.

Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP